

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.743.716

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4075/J-NR/2020 betreffend was bedeutet die Ampelfarbe ‚Orange‘ für das Distance Learning in den Oberstufen?, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 11. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Am Freitag, 30. Oktober 2020 wurde für die Schulen die Ampelfarbe ‚Gelb‘ festgelegt. Einen Tag später wurden jedoch Maßnahmen, die der Ampelfarbe ‚Orange‘ gleich kommen, von Bundeskanzler Sebastian Kurz, ausgerufen. Es wurde der Umstieg auf Distance Learning für die Oberstufen verkündet.*
- a. War dieses Vorgehen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgesprochen?*
 - b. Wenn ja, wann gab es hierzu eine Besprechung zwischen dem Bildungsministerium und dem Bundeskanzleramt? Welche Personen waren Teil der Besprechung und wie lange hat diese gedauert?*
 - c. Wenn nein, warum gab es hierzu keine Besprechung?*
 - d. Hat das Bildungsministerium dieses Vorgehen mit den zuständigen Referentinnen der Bundesländer vorab abgesprochen? Wenn ja, wann wurde diese Besprechung durchgeführt, welche Personen waren Teil der Besprechung und wie lange hat diese gedauert?*
 - e. Gab es Einwände verschiedener Bundesländer bezüglich der Änderung g der Ampelfarbe von ‚Gelb‘ auf ‚Orange‘. Wenn ja, welche?*
 - f. Hat das Bildungsministerium dieses Vorgehen mit den Bildungsdirektionen abgesprochen? Wenn ja, wann wurde diese Besprechung durchgeführt, welche Personen waren Teil der Besprechung und wie lange hat diese gedauert?*

g. Wann und wie wurden die zuständigen Referentinnen der Bundesländer über die neuen Maßnahmen informiert?

h. Wann und wie wurden die Bildungsdirektionen über die neuen Maßnahmen informiert?

i. Welche Daten und Fakten führten zu einer unterschiedlichen Bewertung der Situation an Bildungseinrichtungen zwischen Freitag, 30. Oktober und Samstag, 31. Oktober?

j. Wer hat die Entscheidung getroffen, die Bildungsampeln österreichweit auf ‚Orange‘ zu stellen und welche Entscheidungsgrundlage ist dem vorausgegangen?

Entgegen der Behauptung in der Anfrage gab es am 30. Oktober 2020 keine generelle, d.h. für alle Schulen in Österreich gleichlautende Regelung über die Anwendung einer einzigen Ampelphase, die durch eine Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte. Vielmehr waren an diesem Tag die Regelungen geltend, dass die Ampelphasen durch Verordnungen der Bildungsdirektionen im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für den Bundesländer, Bezirke, Städte mit eigenem Statut oder Teilen von diesen festgelegt werden. Grundlage der Entscheidungen waren das Infektionsgeschehen in den Bundesländern, Bezirken oder Städten, den Schulen, dem Umfeld der Schulen, aber auch die Zuordnungen zu Clustern u.ä. Rahmenbedingungen.

Da sich die Sachlage (Infektionsgeschehen) grundlegend geändert hatte, wurde diese Vorgangsweise aus verwaltungstechnischen Gründen (eine Verordnungsnovellierung statt zahlreiche Novellierungen und neue Verordnungen der einzelnen Schulbehörden) durch eine allgemeine Regelung in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) ersetzt.

Zu Frage 2:

➤ *Können die Oberstufen derzeit bei der Ampelphase ‚Orange‘ auch Unterricht im Schichtbetrieb (das bedeutet eine Aufteilung in zwei Gruppen, die abwechselnd zu Hause bzw. an der Schule lernen) durchführen?*

a. Wenn ja, warum wurde dies nicht vom Bildungsministerium kommuniziert?

b. Wenn nein, warum war dies im Oktober möglich?

Die Schulrealität stellt sich vielfältig dar und es bestehen zwischen einer einklassigen Volksschule und einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule mit 2.000 Schülerinnen und Schülern sachlich und rechtlich erhebliche Unterschiede.

Dementsprechend lässt die Regelung des § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 über die Durchführung von Unterricht Spielraum für die Umsetzung vor Ort.

Zum Zeitpunkt 15. Dezember 2020 befanden sich alle Abschlussklassen im Präsenzunterricht. Für die anderen Klassen der Sekundarstufe II konnte die Schulleitung oder die Schulbehörde für Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere

zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen. Dies ist insbesondere für die Nutzung von Sonderunterrichtsräumen (z.B. Werkstätten und Labors) notwendig. Dadurch wäre grundsätzlich auch ein „Schichtbetrieb“ möglich.

Zu Frage 3:

➤ *Welche Unterschiede gibt es in den Maßnahmen bei der Ampelphase Orange zwischen dem 15. Oktober und dem 2. November 2020? Bitte um detaillierte Darstellung.*

a. Welche Daten und Fakten liegen diesen unterschiedlichen Maßnahmen zugrunde?

Am 2. November 2020 wurde im Bundesgesetzblatt unter BGBl. II Nr. 464/2020 eine Novelle der C-SchVO 2020/21 kundgemacht. Dem Charakter einer Novellierung mittels einzelner Novellierungsanordnungen entsprechend ist der Verordnung, mit der die C-SchVO 2020/21 geändert wurde, genau zu entnehmen, welche Änderungen erfolgt sind.

Wien, 11. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

